

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0632/2011

Auskunft erteilt:

Herr Uetz

Ruf:

492 60 20

E-Mail:

Uetz@stadt-muenster.de

Datum:

22.08.2011

Betrifft

Neufassung der Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Stadt Münster
"Münsternadel - Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz"

Beratungsfolge

21.09.2011 Rat

21.09.2011 Hauptausschuss

Entscheidung

Vorberatung

Beschlussvorschlag

Der als Anlage (Anlage 1) beigefügten Neufassung der Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Stadt Münster „Münsternadel – Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz“ wird zugestimmt. Die neugefassten Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

1. Anlass

Die Münsternadel wird seit 1993 verliehen. Die bisherigen Verleihungsrichtlinien (Anlage 2) enthalten keine Festlegungen zum Antragsverfahren. Dies hat zur Folge, dass häufiger Anträge sehr kurzfristig vor der Entscheidung bei der Verwaltung eingereicht wurden und auch die „Qualität“ der Antragsbegründungen sehr unterschiedlich war. Daher hat der Rat beim Beschluss zur Verleihung der Münsternadel im vergangenen Jahr – nach Vorberatung im Ältestenrat – beschlossen (Vorlage V/0779/2010), dass die Richtlinien überarbeitet werden sollen.

2. Neufassung der Richtlinien

Die Verwaltung hat die Richtlinien überarbeitet und in die Richtlinien insbesondere folgende Hinweise/Klarstellungen aufgenommen:

- Konkretisierung des „Vorschlagsrechtes“ (vgl. Neufassung der Richtlinien: „II Vorschlagsberechtigung/Prüfverfahren – Ziffer 1“)
- Festlegungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und zur Begründung (vgl. Neufassung der Richtlinien: „II Vorschlagsberechtigung/Prüfverfahren – Ziffer 2“)
- Konkretisierung der Verleihungsgrundsätze dahingehend, dass eine Ehrung für den außergewöhnlichen persönlichen Einsatz für die Stadtgesellschaft ausgesprochen werden kann. Bislang war nach den Verleihungsrichtlinien ein „über das übliche Maß hinaus gehende ehrenamtliche Engagement“ verlangt worden (vgl. Neufassung der Richtlinien: „III Verleihungsgrundsätze - Ziffer 1“).

Mit den Vorgaben zum Verleihungsverfahren (Abgabezeitpunkt, aussagekräftige Begründung) erwartet die Verwaltung eine größere Verfahrenssicherheit und eine bessere „Bewertbarkeit“ der eingereichten Anträge.

Durch die Anpassung der Verleihungsgrundsätze (vgl. Neufassung der Richtlinien: „III Verleihungsgrundsätze - Ziffer 1“) soll die „Wertigkeit“ der Münsternadel betont werden.

Die Neufassung der Richtlinien sind dem Ältestenrat in seiner Sitzung am 13.07.2011 vorgestellt worden. Der Ältestenrat hat keine Einwände gegen die Neufassung der Richtlinien erhoben.

Bei Zustimmung des Rates treten die Richtlinien zum 01.01.2012 in Kraft und werden für das Verleihungsverfahren der Münsternadel für das Jahr 2012 angewandt.

gez. Markus Lewe
Oberbürgermeister